Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 35 (1959-1960)

Heft: 24

Artikel: Der Kleine darf nicht in die Abhängigkeit des Grossen geraten

Autor: Alboth, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-709629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel. Telephon 061. 34 41 15
Administration, Druck und Expedition: Aschmann und Scheller AG, Zürich 1, Telephon 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats **24** 35. Jahrgang 31. August 1960

Der Kleine darf nicht in die Abhängigkeit des Großen geraten

Der Schweizer Bundesrat über das Wesen der bewaffneten Neutralität und über den Kleinstaat im Kriegszustand

Von Major H. Alboth, Bern

In seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte hebt der Bundesrat in den einführenden Darlegungen hervor, daß die Neutralität die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Unverletzlichkeit des Gebietes in sich schließt (Art. 1, 5 und 10 des V. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges). Diese Pflicht ist auch mit militärischen Mitteln zu erfüllen, das heißt Verletzungen der Neutralität sind gewaltsam abzuwehren und wenn möglich zu verhindern. Daraus ergibt sich natürlich die weitere Pflicht, sich die nötigen militärischen Machtmittel zu verschaffen. Für die permanente Neutralität der Schweiz kommt hinzu, daß der Zweck dieses Institutes in der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der Integrität des Gebietes der Neutralen liegt. Die neutrale Schweiz sollte dem Zugriff anderer Mächte entzogen werden. Die Anerkennung der permanenten Neutralität durch die Mächte setzt ferner voraus, daß die letzteren auf deren Aufrechterhaltung mit Sicherheit rechnen können. Die Völkerrechtslehre ist sich darüber einig, daß wenigstens die dauernde Neutralität eine bewaffnete sein muß. So sagt ein neues Lehrbuch des Völkerrechts: «So grotesk es klingt: im Grunde ist der ‚ewig' neutrale Staat der einzige Staat, dem das Völkerrecht eine Abrüstung untersagt» (von der Heydte, Völkerrecht I, S. 184). In diesem Zusammenhang ruft der Bundesrat in Erinnerung, daß er schon in seiner Botschaft vom 4. August 1919 über die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund darauf hingewiesen hat, wie 1815 die Grenzen der Schweiz von den Mächten vor allem im Hinblick auf die wirksame Verteidigung der Neutralität verbessert wurden; dasselbe gilt für die Neutralisierung Savoyens und das Recht, dieses Gebiet zu besetzen.

In welchem Umfang und auf welche Weise der Neutrale seine Rüstung auszubauen hat, kann nur allgemein beantwortet werden. Es wird sich um eine nach dem auch im Völkerrecht maßgebenden Grundsatz von Treu und Glauben zumutbare Anstrengung handeln müssen. Dabei ist die personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Neutralen gegenüber dem durchschnittlichen Rüstungsstand der Hauptmächte oder der möglichen Kriegführenden, die in die Lage kommen könnten, die Neutralität zu verletzen, abzuwägen. In diesem weitgespannten Rahmen verfügt der neutrale Staat aber über ein weitgehendes freies Ermessen; es ist seine Sache, die verschiedenen Faktoren zu beurteilen. Es entspricht nach Auffassung des Bundesrates einer strikten Neutralitätspolitik und vor allem dem wohlverstandenen Interesse des Neutralen selbst, ein mehreres zu tun als das unbedingte Minimum, um das Vertrauen der allfällig kriegführenden Staaten in die permanente Neutralität möglichst zu festigen und zu stärken. Allein die Möglichkeit, eine abschreckende Wirkung auf einen eventuellen Angreifer ausüben zu können, macht es notwendig, eine genügend starke Armee zu unterhalten.

Der Bundesrat weist auch richtig darauf hin, daß eine Verletzung der Neutralität nicht nur so denkbar ist, daß die Schweiz als solche angegriffen wird. Es können nach seiner Auffassung sehr wohl Lagen entstehen, in denen ein Kriegführender lediglich gewisse Teile des schweizerischen Gebietes zur Durchführung bestimmter Operationen benötigt. In Gefahr sind hier besonders vorspringende Zipfel wie der Kanton Schaffhausen und die Ajoie. Ein Kriegführender könnte aber zu Durchmarschzwecken auch größere Gebietsteile benötigen, z. B. den Thurgau oder das Engadin. Es kommen hier nicht nur Durchmärsche, sondern auch Sicherungen der Flanke für sich im Ausland abspielende Operationen in Frage. Das Neutralitätsrecht verlangt nun, daß die Schweiz einem Kriegführenden keinen Teil ihres Gebietes, auch nicht den kleinsten, zu seinen Zwecken überlassen und gegebenenfalls die Integrität des Territoriums wieder herstellt. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die Armee in der Lage sein muß, jeden Teil der Schweiz zu decken und Verletzungen zu verhindern, wo es auch immer sei. So war es infolge der Entwicklung der strategischen Lage 1944 notwendig, das Schwergewicht der Armee aus dem Reduit an die Nordwestgrenze des Landes zu verlegen. Die Armee muß daher eine gewisse Beweglichkeit aufweisen und überall eingesetzt werden können. Eine statische Verteidigungskonzeption in dem Sinne, daß schon in Friedenszeiten befestigte Stellungen ausgebaut würden, in denen ausschließlich gekämpft würde, kann deshalb nicht in Frage kommen; sie würden nach Auffassung des Bundesrates die Schweiz daran hindern, die Pflichten der Neutralität zu erfüllen. Das gleiche gilt für eine Aufsplitterung der Armee auf das gesamte Territorium, die sogenannte Netzverteidigung. Es ist nicht gesagt, daß eine Neutralitätsverletzung von beschränktem Ausmaß zu einem allgemeinen Krieg gegen die Schweiz führen muß. Gelingt es, den Eindringling wieder aus dem Lande zu werfen, wozu die Konzentration einer relativen Übermacht nötig ist, so kann nachher sehr wohl der Zustand der Neutralität weiter andauern (Art. 10 der V. Haager Konvention).

Der Bundesrat hebt weiter hervor, daß zum neutralen Staatsgebiet auch der Luftraum über demselben gehört, der nach Neutralitätsrecht gegen Benützung durch die Kriegführenden zu schützen ist. Es wird zwar nicht möglich sein, überhaupt jede Verletzung des Luftraumes zu verhindern; es bestehen übrigens hier die gleichen Verhältnisse wie für die an das Meer grenzenden Staaten in bezug auf gewisse Territorialgewässer, die nur schwer verteidigt werden können. Nach einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechtes, der in den Artikeln 3, 8, 21 und 25 der XIII. Haager Konvention betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges noch ausdrücklich erwähnt worden ist, ist die Neutralitätspflicht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu erfüllen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Neutrale sich überhaupt die zumutbaren Mittel entsprechend seiner Verpflichtung beschafft hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß es auch den Großmächten nicht möglich war und auch heute nicht ist, jedes Eindringen in ihren Luftraum abzuwehren. Notwendig ist jedoch ein derartiger Ausbau der Flugwaffe oder der Fliegerabwehr oder auch beider Waffen zusammen, daß der neutrale Luftraum nicht ungestraft verletzt und größeren Einflügen entgegengetreten werden kann. Der Bundesrat empfiehlt in seinen Darlegungen, den Ausbau der schweizerischen Abwehrmittel dabei so zu dimensionieren, daß sie nicht schon in einer größeren Aktion kampfunfähig gemacht werden. Die Armee muß in der Lage sein, Verletzungen des neutralen Luftraumes über längere Zeit abzuwehren und erst noch im Falle einer Verwicklung in den Krieg ihre Aufgabe zu erfüllen.

*

In den einführenden Darlegungen in der Botschaft zur Reorganisation der Armee kommt der Bundesrat auch auf die Rolle des Kleinstaates im Kriegszustand zu sprechen. Er hebt hervor, daß die

Armee dazu bestimmt ist, zum Schutze der Unverletzlichkeit des Landes im Sinne der Neutralität eingesetzt zu werden. Wird die Schweiz in einen Krieg verwickelt, so fallen die Beschränkungen der Neutralität weg. Die Führung eines Krieges erfolgt aber auch für einen Kleinstaat nicht nur auf der militärischen, sondern auch auf der außenpolitischen Front. Zwischen beiden besteht ein Zusammenhang: die Armee muß so ausgestaltet sein, daß sie die Durchsetzung der außenpolitischen Zielsetzung in höchstmöglicher Weise erleichtert und in allen heute nicht zum voraus bestimmbaren Fällen von der Landesregierung eingesetzt werden kann.

Sind an einem Krieg Drittstaaten beteiligt, so wird sich eine Zusammenarbeit mit dem Gegner des Angreifers der Schweiz ohne weiteres aufdrängen. Es wird sich dabei wohl meistens um Großmächte handeln, die in einer solchen Situation Partner der Schweiz werden. Die Geschichte hat gezeigt, daß in jedem derartigen Fall einer gemeinsamen Kriegführung der Kleine in Gefahr gerät, in die Abhängigkeit des Großen zu gelangen. Für den Großen besteht die Versuchung, die Interessen des Kleineren zu mißachten, ja sogar zu opfern. Es kann auch zu Kompromissen zwischen den Kriegführenden zu Lasten der kleineren Staaten kommen. Es wird dann Ziel der Landesverteidigung sein, die politische Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit des Landes möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten. Die Schweiz wird nach Meinung des Bundesrates ein Mitspracherecht in der allgemeinen Kriegführung und der Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen verlangen müssen. Die Versorgung von Volk und Armee mit den notwendigen Gütern ist zu gewährleisten und es gilt, die Zukunft des Landes nach Abschluß der Feindseligkeiten sicherzustellen.

Das größte Gewicht, das die Schweiz in einer solchen Lage in die Waagschale werfen kann, ist die Armee. Je besser bewaffnet und organisiert diese ist, desto günstiger wird sich die Verhandlungsposition gestalten. Es ist dafür notwendig, daß die Armee nicht in unzusammenhängende Teile aufgesplittert wird, die auf eigene Faust lokale Kämpfe führen, sondern daß sie als Einheit in der Hand der Landesregierung bleibt. Es wird anzustreben sein, die schweizerische Armee auch im Rahmen einer Zusammenarbeit als Ganzes einzusetzen.

Es ergibt sich schon aus diesen Gründen zwingend, daß die Armee über eine große Beweglichkeit verfügen muß, damit sie in den verschieden denkbaren außenpolitischen Konstellationen mit größter Erfolgsaussicht ihre Aufgabe erfüllen kann. Der organisatorische Zusammenhalt ist so zu schaffen, daß sie in der Hand der Landesregierung bleibt. In welchem Gelände sie zu kämpfen haben wird, steht völlig offen und kann nicht vorausbestimmt werden. Sie wird in der Lage sein müssen, sowohl offensiv wie auch defensiv kämpfen zu können.

Der Schweizer Bundesrat folgert daraus, daß der viel verwendete Begriff der Gesamtkonzeption in gewisser Beziehung falsch sei, namentlich dann, wenn man darunter eine zum vornherein festgelegte Art der Kampfführung versteht. Wie ein künftiger Krieg sich abspielen wird, ist schwer vorauszusehen; unvorhersehbar ist aber hauptsächlich die politische Konstellation, die zu einem Kriege führen kann. Nur der Stärkere ist wirklich frei in der Wahl der Kampfform. Auch die Auswirkungen neuer und besserer Waffen sind schwer voraussehbar. Deshalb müssen vorgefaßte Meinungen vermieden werden.

In diesem Zusammenhang versucht der Bundesrat auch der Auffassung entgegenzutreten, wonach es eine typisch schweizerische Lösung der Verteidigungsprobleme geben könne. Soweit es sich um den Kampf auf der Erde handelt, sind die Verhältnisse für alle Staaten mehr oder weniger ähnlich. Abgesehen vom Gebirge unterscheidet sich auch das schweizerische Gelände nicht in grundlegender Weise von den Verhältnissen in großen Teilen Europas. Daraus ergibt sich die Tatsache der ähnlichen Bewaffnung, Organisation und Taktik aller Armeen. Es bestehen überall Kampfgruppen der verbundenen Waffen und ein bestimmtes ausgewogenes Verhältnis zwischen Infanterie und Unterstützungswaffen. Die Behauptung, ein Kleinstaat müsse sich auf eine oder zwei bestimmte Waffen beschränken, um wenigstens davon über eine genügende Menge verfügen zu können, wird vom Bundesrat als allgemein falsch angesehen. Es gibt nach seiner Auffassung ein bestimmtes Optimum in der Organisation und Zusammensetzung der Armeen, das alle Staaten zu erreichen suchen, weil es für alle im ähnlichen Umfang gilt. Die Kriegsgeschichte zeigt, daß militärische Mißerfolge weniger auf die Mißachtung nationaler Besonderheiten zurückzuführen waren, als auf die Tatsache, daß der Abstand zu diesem Optimum zu groß war. Vor unrichtigen historischen Vergleichen ist zu warnen. Wenn es richtig ist, daß das eidgenössische Fußvolk die Ritterheere geschlagen hat und es falsch gewesen wäre, den Kampf mit eigenen Rittern aufzunehmen, so darf demgegenüber die Schlacht bei Marignano nicht vergessen werden, wo die Überlegenheit des Gegners an Artillerie den Ausschlag gab. Diese Niederlage, wie auch der darauffolgende militärische Niedergang der Schweiz ist weitgehend der Vernachlässigung ihrer Bewaffnung und der Anpassung an die sich weiterentwickelnde Kriegstechnik zuzuschreiben. Der Zusammenbruch von 1798 war das Ergebnis.

Der Bundesrat weist schließlich noch darauf hin, daß im Kriege der organisierte Kampf entscheidend ist. Ein unorganisierter Partisanenkrieg und eine Bewaffnung von Zivilisten können deshalb nicht in Frage kommen. Der militärische Nutzen einer derartigen Abwehr ist nach allen Erfahrungen gering, da die Schäden und Verluste im Verhältnis zu den problematischen Vorteilen viel zu groß wären. Die Beispiele Rußlands und Jugoslawiens sind hier nicht maßgebend, da es sich um viel ausgedehntere und vor allem unwegsamere Kriegsschauplätze handelte, als die Schweiz einer wäre, und es bei den sogenannten Partisanen um militärisch organisierte Verbände bis zum Umfang von eigentlichen Heereseinheiten ging. Maßgeblicher sind für die Schweiz die Erfahrungen in Frankreich, Holland und Italien, die gezeigt haben, daß die Tätigkeit der Widerstandskämpfer weder die Kriegführung noch die außenpolitische Stellung der betreffenden Regierungen in erheblichem Ausmaße beeinflußte. Das Gewicht, das die kleinen alliierten Staaten im zweiten Weltkrieg in die Waagschale legen konnten, bestand im Vorhandensein von Regierungen sowie militärischen und wirtschaftlichen Machtmitteln außerhalb der besetzten Gebiete. Eine uneingeschränkte Kampfführung nach den Mustern des Volkskrieges käme einer völligen Zerstörung und der Vernichtung der Zivilbevölkerung gleich, ohne daß der Gang der Ereignisse wesentlich beeinflußt werden könnte. Sie würde nach Auffassung des Bundesrates zur Auflösung jeglicher Ordnung führen.

Es kommt dazu, daß die Armee den Kampf nach den Regeln des Völkerrechts führen muß. Die Normen des Kriegsrechtes sind auch von der Schweiz einzuhalten. Das gilt für die Schweiz um so mehr, als gerade sie eine ihrer Hauptaufgaben immer im Ausbau des Kriegsrechtes und in der Humanisierung des Krieges gesehen hat. Es war die Schweiz, die 1949 die Genfer Konferenz einberufen hat, die zu vier neuen Konventionen über das Kriegsrecht führte.

Sollte sich ein allfälliger Gegner nicht an die Regeln des Kriegsrechtes halten, so ist es Sache des Bundesrates, über die Ergreifung von Repressalien Beschluß zu fassen. Dies wird unter Abwägung aller Umstände und der Schwere der Rechtsverletzungen erfolgen müssen. Es kann nicht einzelnen Detachementen und Teilen der Bevölkerung zustehen, auf eigene Faust zu Repressalien zu greifen, und so einen schwierigen Entscheid zu präjudizieren. Das Recht der Notwehr soll dadurch nicht angetastet sein.

Die Schweiz muß in der Lage sein, möglichst lange den organisierten Kampf durch die Armee zu führen. Die Anstrengungen sind auf ihre Ausrüstung und Ausgestaltung zu richten, denn nur eine organisierte Armee stellt ein Machtmittel in den Händen der Regierung dar, mit dem diese ihr Ziel während des Krieges und nachher erreichen kann.

In den Schlußfolgerungen seiner Einführung in die Botschaft zur Armeereform zählt der Bundesrat die Anforderungen auf, denen die Armee auch in Zukunft genügen muß. In technischen Einzelheiten mögen nach seiner Auffassung verschiedene Lösungen denkbar sein, man wird sich aber an die folgenden unumstößlichen Richtlinien und Grundsätze halten müssen:

1. Die Armee muß in der Lage sein, alle Aufgaben erfüllen zu können, die sich ihr stellen werden und die teilweise nicht vorauszubestimmen sind. Sie muß den Kampf sowohl angriffs- wie auch verteidigungsmäßig führen können. Eine starre, auf eine bestimmte Art der Kampfführung eingeschränkte Konzeption ist abzulehnen. Sie würde die Handlungsfreiheit beschränken und damit die Möglichkeit, allen Situationen Rechnung zutragen, nicht mehr gewähren. Organisation und Ausrüstung der Armee sind so zu gestalten, daß die Freiheit des Entschlusses des Oberbefehlshabers wie auch der Landesregierung in höchstmöglichem Ausmaß gewährleistet bleibt.
2. Die Armee muß in den verschiedenartigsten Operationsräumen eingesetzt werden können, wenn das außenpolitische Ziel mit größter Erfolgsaussicht erreicht werden soll. Sie muß den Erfordernissen der Neutralität genügen. Eine Konzeption, die einen Einsatz nur auf bestimmten, schon im Frieden vorbereiteten Fronten im Mittelland oder im Réduit vorsehen würde, würde diesen Anforderungen nicht gerecht und ist deshalb abzulehnen. Niemand kann heute schon mit Sicherheit voraussagen, wo die Armee im konkreten Falle und in einer bestimmten Lage zu kämp-

fen hätte. Daraus ergibt sich die Forderung nicht nur nach einer möglichst kampfkräftigen, sondern auch nach einer beweglichen Feldarmee in dem Sinne, daß sie in der Lage ist, in den verschiedensten Operationsräumen verschiedenste Aufgaben zu lösen.

3. Luftwaffe und Fliegerabwehr sind so auszugestalten, daß die Integrität des schweizerischen Luftraumes auch im Neutralitätsfalle möglichst gewährleistet ist.
4. Die Armee muß nach einheitlichen Richtlinien eingesetzt werden können; ihr innerer Zusammenhang als ein der Landesregierung zur Verfügung stehendes Machtinstrument muß jederzeit nach Möglichkeit gewahrt bleiben.
5. Abzulehnen ist ferner die sogenannte Territorial- oder Netzverteidigung, bei der die ganze Armee örtlich in einzelne Stützpunkte oder in größeren Zonen gebunden ist.
6. Eine Auflösung der Armee in Partisanendetachemente, die an keine Regeln der Kriegführung gebunden sind, kann nicht in Frage kommen, noch weniger eine Bewaffnung der Zivilbevölkerung.

Militärdepartement und Militärverwaltung

Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr

(Siehe Nr. 14ff)

Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr erhält dadurch ihren besonderen Charakter, daß ihr Chef in Personalunion sowohl Waffenchef der Flieger- und Flabtruppen (Abteilungschef des EMD) als auch Kommandant dieser Truppen (Heereseinheitskommandant) ist. Während die erste Aufgabe mit der Ausbildung und Verwaltung der beiden Truppen erfüllt wird, erfordert die Kommandofunktion die Vorbereitung und den Einsatz von Fliegern und Fliegerabwehrtruppen im aktiven Dienst. Die zweite Besonderheit der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr liegt darin, daß diese Abteilung für zwei verschiedene Waffengattungen zuständig ist, die zwar verschiedene enge Berührungspunkte besitzen, anderseits aber doch grundlegende Verschiedenheiten aufweisen, die sich in einer besonderen Ausgestaltung der Verwaltungsarbeit äußern.

Entsprechend den beiden Hauptaufgaben: der Betreuung der Fliegertruppe einerseits und der Fliegerabwehrtruppe anderseits, gliedert sich die Abteilung im wesentlichen in die beiden Untergruppen Flugwesen und Fliegerabwehr; dazu kommen noch einige Dienstgruppen, deren Tätigkeit entweder den beiden Waffen dient, oder die infolge ihres besonderen Charakters direkt dem Waffenchef unterstehen.

Die *Untergruppe Flugwesen* wird geleitet vom Ausbildungschef der Fliegertruppen, der seinerseits in Personalunion auch Kommandant der Flugwaffe ist. Er hat den Grad eines Oberstbrigadiers; seine Aufgaben sind die Regelung der fliegerischen Grundschulung, der Ausbildung in Schulen und Kursen der Fliegertruppe, die Überwachung der Flieger-Waffen- und -Schießplätze sowie ganz allgemein die Behandlung aller laufenden Probleme des Flugwesens. Ihm sind unterstellt die 1. Sektion Flugwesen, der Chef-Flugdienstleiter, der auch das Überwachungsgeschwader und das Zielfliegerkorps leitet, sowie der Photodienst der Fliegertruppe.

Die *Untergruppe Fliegerabwehr* untersteht dem Ausbildungschef der Flab-Truppen, der ebenfalls gleichzeitig in Personalunion auch Kommandant der Flabwaffe ist. Auch der Ausbildungschef der Flab-Truppen bekleidet den Grad eines Oberstbrigadiers; neben den laufenden Aufgaben seiner Waffe ist er vor allem verantwortlich für die Schulen und Ausbildungskurse sowie für die Behandlung der Waffen- und Schießplatzprobleme seiner Waffe. Als Arbeitsinstrument verfügt er über die 2. Sektion Fliegerabwehr.

Eine weitere *Untergruppe Übermittlung und Elektronik* wird geleitet vom Ausbildungschef der Flieger-Nachrichtenformationen, der sich mit den Fragen des Übermittlungs- und Radardienstes der Fliegertruppe befaßt; ihm ist die 3. Sektion Übermittlung und Elektronik unterstellt.

Weitere Dienste der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr sind die 4. Sektion, Personelles und Administratives, die 5. Sektion Planung, der Flieger-Nachrichtendienst und das Fliegerärztliche Institut. Die ebenfalls dem Waffenchef unterstehende Direktion der Militärflugplätze ist die Friedensorganisation für die Betreuung der Militärflugplätze, der Anlagen, der Flugzeuge und des Materials der Fliegertruppe; diese für die materielle Bereitschaft der Fliegertruppe wichtige Organisation soll in der nächsten Nummer noch näher betrachtet werden.

500 Schweizer Wehrmänner am Internationalen Vier-Tage-Marsch in Holland

Mitmachen und Durchhalten im Dienste von Volksgesundheit und Lebensfreude

Von Major Herbert Alboth, Bern

Die 500 Schweizer Wehrmänner und ihre Angehörigen, die am Samstagabend, den 23. Juli, von Basel nach dem holländischen Nymwegen fuhren und am Sonntagabend, den 31. Juli, mit dem Extrazug wieder in die Rheinstadt zurückkehrten, durften einmal mehr das unvorstellbar großartige Erlebnis des Internationalen Vier-Tage-Marsches in sich aufnehmen. Der Königlich Niederländische Bund für Leibeserziehung hat mit großzügiger Unterstützung der Armee vom 26. bis 29. Juli die 44. Auflage dieser originellen, der Volksgesundheit und der Lebensfreude dienenden und das Mitmachen und Durchhalten in den Mittelpunkt stellenden Marschprüfung durchgeführt. Unter der Leitung des nun über 70jährigen Majors J. N. Breunese, der mit einer Schweizerin verheiratet ist, nahmen an diesem Marsch aus 15 Nationen rund 12 000 Frauen, Männer und Jugendliche teil; darunter über 8000 Wehrmänner aller Grade, Waffengattungen und Altersklassen aus acht Nationen. Der jeden Tag von Nymwegen ausgehende und wieder in die alte Kaiser-Karl-Stadt zurückführende Marsch legte seine Strecken in vier Himmelsrichtungen aus und ließ in diesen Tagen die Bekanntschaft mit vier Provinzen der Niederlande machen. Je nach gewählter Kategorie waren täglich innert 11 Stunden 30 bis 55 Kilometer zurückzulegen.

Die 30 Schweizer Marschgruppen, wovon 16 aus Sektionen des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, der vor Jahren schon die ersten Gruppen der Schweizer Armee nach Nymwegen delegierte, marschierten zur Hälfte täglich 50 km ohne Gepäck und nur mit der Pistole ausgerüstet, während 15 Gruppen täglich 40 km mit Karabiner und Packung absolvierten. Es hat sich auch dieses Jahr bewährt, daß diese Gruppen unter dem Kommando von Oberst Emil Lüthy, Chef der Sektion für außerdienstliche Tätigkeit, freiwilliges Schießwesen und Wehrsport in der Gruppe für Ausbildung im EMD, in Holland zu ein in vier Kompanien gegliedertes Bataillon zusammengefaßt und auch Kompanie-Kommandanten und Feldweibel eingesetzt wurden. Im Stab des Bataillons befanden sich auch das notwendige administrative Personal sowie Instruktionsunteroffiziere der Sanitätstruppen, denen in diesen vier Tagen die sanitarische Betreuung unserer Wehrmänner anvertraut war. Es wäre zu empfehlen, wenn künftig der Delegation auch ein Militärarzt angehören würde.

Es ist gefährlich, einen Tapferen zu befördern, ohne sich überzeugt zu haben, daß er nicht nur tapfer, sondern auch fähig ist. Man belohne jede Tapferkeit, ob überspannt oder vernünftig, mit den höchsten Ehren: mit Erwähnung im Heeresbericht, mit Medaillen und Kreuzen. Tressen und Sterne jedoch, Macht über Leben und Tod der Untergebenen, seien der klugen und berechnenden, unerschütterlichen und vorsichtigen Tapferkeit allein vorbehalten.

Die Haltung der Schweizer Marschgruppen, die unterwegs schon von weither mit ihren Standarten zu erkennen waren, war gut bis sehr gut, und sie sind durch ihr flottes Auftreten ganz allgemein aufgefallen. Diese erfreuliche Feststellung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß da und dort noch einiges gefeilt werden könnte. Die Marschgruppen müssen daran denken, daß sie in Holland nicht Vertreter irgendeines Unteroffiziersvereins oder einer Wehrsportgruppe sind, sondern in erster Linie als Vertreter der Schweizer Armee gelten.

Beachtlich war auch das Bestehen der Marschleistung. Von den 45 Offizieren, 185 Unteroffizieren und 220 Soldaten mußten lediglich zwei die Prüfung vorzeitig infolge eingetretener Marschbeschwerden aufgeben. Gut gearbeitet haben auch die Begleiter mit den Bundesfahrrädern, welche unsere